Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 258/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

Verkündet
am 6. April 1960

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter D e m i a n i und
Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter K n i e p m e y e r und
Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1937 geborene Kläger trat am 1. April 1953 beim Forstamt Niederbeisheim als Waldarbeiterlehring in den Hessischen Forstdienst ein. Nach den Bestimmungen für die Ausbildung zum Waldfacharbeiter im Land Hessen vom 27. Januar 1949 gliederte sich seine Ausbildung in eine je zwei Jahre dauernde Lehrlings- und Gehilfenzeit. Am 31. März 1955 hatte er die Lehrlingszeit beendet. Die im Anschluß hieran abzulegende Gehilfenprüfung mußte bis Ende 1955 aufgeschoben werden, da die Forstverwaltung damals aus technischen Gründen nicht imstande war, Gehilfenprüfungen abzunehmen. Bis dahin verzögerte sich auch die weitere Ausbildung des Klägers, die von der Ablegung der Gehilfenprüfung abhängig war. Er wurde im Forstbezirk Niederbeisheim weiterbeschäftigt. Anfang August 1955 mußten die Waldarbeiten wegen Haushaltsschwierigkeiten vorübergehend eingestellt werden. Mit den davon betroffenen Forstarbeitern wurde auch der Kläger beschäftigungslos und bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK.) in Homberg als Arbeitnehmer abgemeldet. Bis zum 19. August 1955 hatte er noch betrieblichen Urlaub. Am folgenden Tage sprach er beim Forstamt vor, um sich eine Arbeitsbescheinigung für seinen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung (Alu) abzuholen. Damals bestand über die Versicherungspflicht der Waldarbeiter, deren Lebensunterhalt im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb gesichert war, in der Arbeitslosenversicherung (ArblV.) noch Unklarheit (§ 70 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG - a.F.). Die Forstverwaltung hatte für sie in der Annahme ihrer Versicherungsfreiheit in der letzten Zeit keine Beiträge zur ArblV. mehr abgeführt. Zu diesen Arbeitnehmern gehörte auch der Kläger. Deshalb veranlaßte ihn der Forstangestellte [illegible], sofort zur AOK. zu fahren - der Kläger war mit seinem Motorrad gekommen - und dort unter Hinweis auf die klärungsbedürftige Frage der ArblV.Pflicht die Arbeitsbescheinigungen für sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

und einen Arbeitskameraden abzugeben. Nachdem der Kläger aus diesem Anlaß noch am 20. August 1955 bei der AOK. gewesen war, fuhr er nach Hause. Unterwegs erlitt er einen Verkehrsunfall. Er zog sich dabei eine schwere Verletzung zu, die zur Absetzung des linken Beines im Unterschenkel führte.

Der Beklagte lehnte durch Bescheid vom 25. Oktober 1956 den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, der Kläger habe den Unfall nicht auf einem versicherten Weg erlitten, da er am Unfalltag nicht mehr in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dem Forstbetrieb gestanden habe und zur AOK. lediglich im privaten Interesse, nämlich wegen der Vorbereitung seines Antrags auf Alu, gefahren sei.

Diesen Bescheid hat der Kläger rechtzeitig angefochten und mit der Klage im wesentlichen geltend gemacht: Die Arbeitsbescheinigungen habe er im Auftrag des Forstamts zur AOK. gebracht. Damals habe er noch im Dienst der Forstverwaltung gestanden; denn seine Ausbildung zum Waldfacharbeiter wäre frühestens im Jahre 1957 beendet gewesen, so daß er auch nicht in der Krankenversicherung hätte abgemeldet werden dürfen. Das Sozialgericht Kassel hat über die näheren Umstände der Fahrt des Klägers zur AOK. den Forstangestellten H[redacted] als Zeugen vernommen. Es hat daraufhin den Beklagten verurteilt, den Kläger für die Folgen des Unfalls nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu entschädigen: Auf Grund der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles sei anzunehmen, daß der Kläger trotz seiner vorübergehenden Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis dem Forstamt als Betriebsangehöriger zur Verfügung gestanden habe, solange seine Ausbildung zum Waldfacharbeiter noch nicht beendet gewesen sei. Die Fahrt zur AOK. habe er daher im dienstlichen Auftrag ausgeführt, den ihm der Zeuge H[redacted] in Vertretung des Forstmeisters erteilt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Berufung hiergegen hat das Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 21. Oktober 1958 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Zwischen dem Kläger und der Forstverwaltung hätten auf Grund des ursprünglichen Lehr- und späteren Arbeitsverhältnisses am Unfalltag noch Bindungen bestanden, welche die vorübergehende Arbeitseinstellung überdauerten. Die Ausbildung des Klägers zum Waldfacharbeiter sei ohne sein Verschulden ungewöhnlich lange unterbrochen worden; er hätte sie aber mit der Wiederaufnahme der Waldarbeiten ohne weiteres fortgesetzt. Aus diesem Grunde habe trotz der vorübergehenden Einstellung der Arbeiten sein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO fortbestanden. Im Rahmen der sich daraus ergebenden tatsächlichen Bindungen habe ihn der Zeuge H[redacted] mit der Besorgung bei der AOK. dienstlich beauftragt. Zwar seien die Bemühungen eines Versicherten um die Erlangung von Alu grundsätzlich seiner persönlichen privaten Lebenssphäre zuzurechnen; hier aber sei auch die Forstverwaltung an der Fahrt wegen der Klärung der Versicherungspflicht interessiert gewesen, da es sich auch um die Rückerstattung zur ArblV. gezahlter Beiträge des Arbeitgebers gehandelt habe. Überdies habe das Forstamt die Unklarheit der versicherungsrechtlichen Frage hervorgerufen und sei deshalb schon auf Grund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern gehalten gewesen, die Angelegenheit zu bereinigen; dazu habe es sich der Hilfe des Klägers bedient.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 29. Oktober 1958 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 25. November 1958 Revision eingelegt und sie gleichzeitig wie folgt begründet: Das LSG. sei hinsichtlich Anlaß und Zweck der Fahrt des Klägers zur AOK. auf Grund fehlerhafter Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) zu einer für den Beklagten ungünstigen Schlußfolgerung gelangt. Die Fahrt sei zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

allgemeinen Klärung der Versicherungspflicht des Klägers und der anderen beteiligten Arbeiter in der ArblV. gar nicht tauglich gewesen und habe daher entgegen der Ansicht des LSG. auch nicht im Interesse der Forstverwaltung unternommen werden können. Demzufolge habe auch kein Anlaß für einen dienstlichen Auftrag des Forstamts zu der Fahrt bestanden. Materiell-rechtlich habe das LSG. die §§ 537 Nr. 1, 542 RVO unrichtig angewandt; es habe verkannt, daß der Kläger trotz seiner im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht abgeschlossenen Waldarbeiterausbildung dem Forstamt Niederbeisheim gegenüber nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Im übrigen sei unbeachtet geblieben, daß der Kläger ein etwaiges Interesse seines Arbeitgebers allenfalls nur bei Gelegenheit der ausschlaggebend in seinem privaten Interesse liegenden Vorsprache bei der AOK. mit wahrgenommen habe.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils bei.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Ihr war jedoch der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Erfolg zu versagen.

Die Revisionsangriffe richten sich zunächst gegen die vom LSG. getroffene tatsächliche Feststellung, der Kläger sei von dem verantwortlichen Angestellten des Forstamts Niederbeisheim zur AOK. in Homberg geschickt worden, um dort die ihn und mehrere andere Waldarbeiter angehende, damals noch offene Frage der Versicherungspflicht in der ArblV. klären zu helfen. Über diese Verfahrensrüge, von deren Beurteilung nach § 163 SGG die Bindung des Revisionsgerichts an die beanstandete Feststellung abhängt, war vorerst zu entscheiden. Sie ist nach Ansicht des erkennenden Senats nicht berechtigt. Das Revisionsvorbringen läßt nicht erkennen, inwiefern das LSG. die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten haben soll. Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, inwiefern die Schlußfolgerung des LSG., der Kläger habe bei der AOK. die Frage der Versicherungspflicht in der ArblV. nicht nur für sich, sondern allgemein für die betroffenen Waldarbeiter zur Sprache bringen sollen, gegen die Denkgesetze verstößt. Ein entsprechender Auftrag des Forstamtes hatte, wie keiner näheren Begründung bedarf, bei der gegebenen Sachlage durchaus Sinn. Unlogisch ist entgegen der Meinung des Beklagten aber auch nicht die Annahme des LSG., daß der Kläger im dienstlichen Auftrag des Forstamtes zur AOK. gefahren sei. Daß die Ausführung dieses Auftrages möglicherweise die Verpflichtung des Forstamtes zur Nachentrichtung von Arbeitgeberbeiträgen zur ArblV. zur Folge hatte, konnte und durfte das Forstamt nicht davon abhalten, die Klärung der Versicherungspflicht zu betreiben.

Da hiernach der Beklagte keine begründeten Revisionsangriffe im Sinne des § 163 SGG erhoben hat, ist der erkennende Senat bei der sachlich-rechtlichen Entscheidung an die tatsächliche Feststellungen in dem angefochtenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Urteil gebunden. Insbesondere ist davon auszugehen, daß der Kläger am Unfalltag im dienstlichen Auftrag zur AOK. in Homberg gefahren ist und daß es eine vordringliche Aufgabe des Forstamts Niederbeisheim war, nach der Einstellung der Waldarbeiten alsbald die Frage der Versicherungspflicht des Klägers und seiner mitbetroffenen Arbeitskameraden in der ArblV. durch die hierfür zuständige AOK. klären zu lassen.

In Übereinstimmung mit dem LSG. ist der erkennende Senat der Auffassung, daß am Unfalltag das Beschäftigungsverhältnis des Klägers zur Hessischen Forstverwaltung im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO noch bestand. Der Kläger war zwar an diesem Tag bereits arbeitslos geworden, und unter normalen Umständen wäre damit sein Beschäftigungsverhältnis beendet gewesen. Für seine arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Forstverwaltung galt jedoch die Besonderheit, daß er sich damals in einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung zum Waldfacharbeiter befand. Er stand nach Beendigung der Lehrzeit vor der Gehilfenprüfung und hätte nach deren Ablegung seine Ausbildung noch mindestens zwei Jahre in der Waldarbeit fortsetzen müssen. Nach § 16 der eingangs angeführten Bestimmungen für die Ausbildung der Waldfacharbeiter muß der Gehilfe ganzjährig beschäftigt, notfalls dazu in einen anderen Forstbezirk vorübergehend überwiesen werden. Hieraus sowie aus der Tatsache, daß die Arbeiten Anfang August 1955 lediglich wegen vorübergehender Haushaltsschwierigkeiten des Forstamtes eingestellt werden mußten, erhellt, daß das Beschäftigungsverhältnis des Klägers nicht beendet, sondern lediglich bis zur Wiederaufnahme der Waldarbeiten für einige Zeit unterbrochen werden sollte. Die beiderseitige Bereitschaft - des Forstamtes wie des Klägers -, mit dem Wiedereintritt der Beschäftigungsmöglichkeit die Ausbildung des Klägers fortzusetzen, stand außer Zweifel. Das Ausbildungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verhältnis zwischen ihm und der Forstverwaltung blieb sonach aufrechterhalten, so daß der Kläger im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses, ungeachtet der zeitweiligen Unterbrechung seiner Beschäftigung, weiterhin in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Forstverwaltung stand (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 309). Er war demzufolge verpflichtet, auch während der Zeit der allgemeinen Arbeitseinstellung dem Forstamt Niederbeisheim zur Verfügung zu stehen, und dieses war verpflichtet, ihn bis zum Abschluß der Ausbildung zu beschäftigen. Hierbei handelte es sich entgegen der Meinung des Beklagten nicht um Verpflichtungen, die lediglich arbeitsrechtliche Bedeutung hatten. Bei dem gegebenen Sachverhalt, der im wesentlichen dadurch gekennzeichnet ist, daß keine endgültige Lösung des auf die Ausbildung des Klägers gerichteten Beschäftigungsverhältnisses eingetreten war, ist die Ansicht des LSG. nicht zu beanstanden, daß auf Grund der erhalten gebliebenen arbeitsrechtlichen Bindungen ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO fortbestanden habe. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen um so weniger, als der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht eng auszulegen, jedenfalls nicht nach formalrechtlichen Voraussetzungen, sondern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse zu bestimmen ist (Brackmann a.a.O. Bd. II S. 469).

War sonach der Kläger Angehöriger des Forstbetriebes geblieben, so war auch seine Fahrt zur AOK. eine dem Forstbetrieb zuzurechnende Tätigkeit. Die hier streitige Verrichtung stand im übrigen mit der tags zuvor beendeten Tätigkeit des Klägers in einem so engen zeitlichen Zusammenhang, daß der Kläger jedenfalls auch noch in Auswirkung seines bisherigen Beschäftigungsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hältnisses tätig geworden wäre.

Die Fahrt des Klägers zur AOK. diente nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG. wesentlich dem Interesse seines Dienstherrn. Zwar lag sie, da es um die Erlangung seiner Alu ging, in erster Linie in seinem privaten Interesse. Sie kam aber, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt ist, wesentlich auch dem Forstbetrieb zugute; denn das Forstamt hatte schon auf Grund seiner Fürsorgepflicht für seine Arbeitnehmer die damals noch offene Frage der Versicherungspflicht eines bestimmten Teiles der Belegschaft in der ArblV. zu klären. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß diese Klärung für die Forstverwaltung die Nachzahlung von Beiträgen zur ArblV. und damit eine finanzielle Belastung herbeiführen konnte. Der Kläger unternahm sonach eine dem Forstbetrieb zuzurechnende Fahrt, als er am Unfalltag die AOK. in Homberg aufsuchte. Er stand daher hierbei unter Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 1 RVO. Da der Kläger bei der AOK. eine Angelegenheit zu erledigen hatte, zu der er vom Forstamt ausdrücklich beauftragt worden war, vermochte der erkennende Senat der Revision auch nicht darin zu folgen, daß der Kläger die forstbetrieblichen Belange nur bei Gelegenheit einer Fahrt vorgenommen habe, die lediglich seiner privaten Lebenssphäre zuzurechnen sei.

Wie die Fahrt von Niederbeisheim nach Homberg, so stand auch die im Anschluß an die Besorgung bei der AOK. angetretene Weiterfahrt des Klägers, auf der sich der Unfall ereignete, nach §§ 542, 537 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz. Die Vorinstanzen haben daher den Beklagten zu Recht zur Entschä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

digungsleistung an den Kläger verurteilt. Die Revision mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS